

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/1533 –**

Vierter Jahrestag des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens — Bilanz und Perspektiven

In wenigen Wochen jährt sich zum vierten Mal das am 21. September 1995 in Kraft getretene deutsch-vietnamesische Rückübernahmeabkommen. Ende des kommenden Jahres endet die Laufzeit des Abkommens, das jeweils um ein Jahr verlängert wird, wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Die frühere Bundesregierung hatte bei Unterzeichnung des Abkommens erklärt, sie gehe von 40 000 „ausreisepflichtigen“ Vietnamesinnen und Vietnamesen aus. Davon sollten laut Artikel 4 des Abkommens bis Ende 1998 bereits 20 000 Personen wieder in Vietnam aufgenommen sein. In der Praxis liegt die Zahl aber deutlich niedriger.

Gleichzeitig hält die Diskriminierung und Kriminalisierung der hier lebenden Vietnamesinnen und Vietnamesen an. Die deutsche Politik beharrt hartnäckig auf der Rückführung dieser Menschen nach Vietnam, statt ihnen hier ein Bleiberecht zu gewähren.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. September 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Personen sind im Zuge des Rückübernahmeabkommens bisher nach Vietnam zurückgekehrt (bitte jährliche Angaben seit 1995 bzw. für 1999 zum 30. Juni 1999)?

| Jahr | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 (1. HJ) | Gesamt |
|---------------------------------|------|-------|-------|-------|-----------------|--------|
| zurück- geführte Personen | 0 | 1 378 | 2 162 | 1 716 | 754 | 6 010 |

2. Wie viele Anträge auf Rückübernahme wurden von deutscher Seite bisher insgesamt gestellt (A-Liste) (bitte Angaben wie unter Frage 1)?

| Jahr | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 (1. HJ) | Gesamt |
|---|------|--------|-------|-------|-----------------|--------|
| Anträge auf Rück- über- nahme | 122 | 13 055 | 8 875 | 5 440 | 1 708 | 29 200 |

3. Wie viele dieser Anträge sind von vietnamesischer Seite positiv beschieden worden (bitte Angaben wie unter Frage 1)?

| Jahr | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 (1. HJ) | Gesamt |
|----------------------------|------|-------|-------|-------|-----------------|--------|
| positive Be- scheide | 0 | 4 912 | 5 203 | 3 566 | 1 301 | 14 982 |

4. Wie viele dieser Anträge sind von vietnamesischer Seite negativ beschieden worden und worin liegen nach Erkenntnissen der Bundesregierung die wesentlichen Gründe für diese Bescheide?

| Jahr | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 (1. HJ) | Gesamt |
|----------------------------|------|-------|-------|-------|-----------------|--------|
| abge- lehnte Anträge | 0 | 2 576 | 3 668 | 3 217 | 1 102 | 10 563 |

Als Hauptgrund für die Ablehnung von Rückführungsanträgen wurde von der vietnamesischen Seite das Fehlen ergänzender Angaben zur Person des Rückzuführenden angeführt. Ein großer Teil der Ersuchen wird aufgrund unvollständiger Angaben zum letzten Wohnort in Vietnam zurückgereicht, obwohl die vietnamesische Staatsangehörigkeit aufgrund der vorgelegten Dokumente (z. B. gültige oder abgelaufene Reisepässe) zweifelsfrei nachgewiesen wurde. Nach hiesigen Erkenntnissen wird dies von den Ausreisepflichtigen gezielt genutzt, um ihre Abschiebung zu verhindern.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, dass hier lebende vietnamesische Personen, wenn sie von einem deutschen Antrag auf Rückübernahme erfahren, in Nachbarländer migrieren?
 - a) Wenn ja, welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Umfang und die Zielländer dieser Migration?
 - b) Haben Nachbarländer wegen dieser durch das Rückübernahmeabkommen ausgelösten Migration bei der Bundesregierung interveniert?

Nein, die Antworten zu 5 a und b entfallen.

6. Wie sollen die Bundesländer nach den Vorstellungen der Bundesregierung mit den Personen verfahren, die die Bundesregierung zurückführen will, deren Rücknahme aber von vietnamesischer Seite abgelehnt wird?

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Dies gilt auch hinsichtlich der für die Durchführung von Abschiebung einschlägigen Bestimmungen des Ausländerrechts. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die Darstellung der rechtlichen Möglichkeiten.

Nach § 30 Abs. 3 Ausländergesetz kann einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Ausländergesetz für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. Im Fall der vietnamesischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, dürfte regelmäßig das Erfordernis der Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht erfüllt sein. Wie oben geschildert, haben bei Abschiebungen in vielen Fällen die Betroffenen die Hindernisse durch ihr Verhalten herbeigeführt.

Ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 Ausländergesetz vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Für beide Regelungen gilt jedoch, dass ihre Anwendung in das Ermessen der zuständigen Ausländerbehörden der Länder gestellt ist. Diese werden bei ihrer Ermessensausübung auch zu berücksichtigen haben, dass die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Betroffenen oder das völkerrechtswidrige Verhalten ihres Heimatstaates nicht zu Vorteilen für den weiteren Aufenthalt in Deutschland führt.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Rückkehrer nach ihrer Rückkehr in Vietnam in der Bundesrepublik Deutschland erneut um Asyl gebeten haben (bitte jährliche Angaben wie unter Frage 1)?

Wenn ja, wie viele Personen haben ihren Asylantrag damit begründet, dass sie in Vietnam

- wegen kritischer Meinungsäußerungen,
 - aus religiösen Gründen,
 - aus anderen Gründen
- verfolgt wurden?

Nein. Die Geschäftsstatistik des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weist lediglich die Zahl vietnamesischer Folgeantragsteller aus, nicht jedoch, ob ein Folgeantragsteller nach Abschluss seines Erstverfahrens die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat bzw. nach Vietnam zurückgekehrt ist. Darüber hinaus werden geltend gemachte Asylgründe vom Bundesamt generell nicht statistisch erfasst.

8. Hat die Bundesregierung die Einhaltung der in dem Abkommen von vietnamesischer Seite übernommenen Verpflichtung, rückkehrende Vietnamesinnen und Vietnamesen nicht wegen evtl. „illegaler Ausreise“ zu belangen, überprüft?
 - Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - Wenn nein, warum nicht?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung halten die vietnamesischen Behörden die vertragliche Verpflichtung ein, Rückkehrer wegen ungenehmigter Ausreise aus Vietnam und unerlaubten Verbleibs im Ausland nicht mehr zu bestrafen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung, dass das Rückübernahmeabkommen keine Begleitung durch den UNHCR vorsieht?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Festschreibung einer Begleitung durch den UNHCR im Rückübernahmeabkommen mit Vietnam nicht erforderlich. Bei den betroffenen ausreisepflichtigen vietnamesischen Staatsangehörigen handelt es sich darüber hinaus nicht um Flüchtlinge im Rechtssinne, da sie nicht die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die in dem Abkommen enthaltene Koppelung von Entwicklungszusammenarbeit an die Erfüllung deutscher innenpolitischer Forderungen, in diesem Fall an die Rückübernahme von hier lebenden Vietnamesinnen und Vietnamesen?

Das Abkommen enthält keine Koppelung von Entwicklungszusammenarbeit an die Erfüllung deutscher innenpolitischer Forderungen.

11. a) Wie viel Entwicklungshilfe und Exportbürgschaften wurden 1995 zugesagt?
- b) Wie viel ist davon bis heute gezahlt worden?
- c) Welches sind die wichtigsten Projekte, die damit unterstützt wurden?
- d) Welche Gelder kamen damit den Rückkehrern direkt zugute?
- e) Hat die Bundesregierung die Firmen, die seit 1995 in Vietnam mit Unterstützung durch deutsche Finanzhilfen und/oder Bürgschaften investierten, verpflichtet, Arbeitsplätze für Rückkehrer bereitzustellen?
Wenn ja, in welchem Umfang?

Vergleiche Antwort zu Frage 10.

12. Welche Planungen hat die Bundesregierung im Hinblick auf das Auslaufen des Abkommens im kommenden Jahr?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, das Abkommen zum 31. Dezember 2000 zu kündigen.

13. Gab es in jüngster Zeit Gespräche zwischen der deutschen und der vietnamesischen Seite zu Fragen des Rückübernahmeabkommens und seiner künftigen Umsetzung?
 - Wenn ja, wann fanden diese Verhandlungen statt, welche Vorschläge wurden von deutscher Seite unterbreitet und wie war die vietnamesische Reaktion?
 - Wenn nein, sind solche Gespräche in nächster Zeit ins Auge gefasst?

Zu Fragen der Umsetzung des Rückübernahmeabkommens gab es in letzter Zeit keine Gespräche zwischen der Bundesregierung und vietnamesischen Stellen. Konkrete Termine für weitere Gespräche über Verbesserungen bei der Durchführung des Abkommens sowie für Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr stehen noch nicht fest.

14. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über ein laut Koalitionsvereinbarung gemeinsam mit den Ländern zu vereinbarendes humanitäres Bleiberecht für langjährig in der Bundesrepublik Deutschland lebende abgelehnte vietnamesische Asylbewerber?

Die Bundesregierung ist der Koalitionsvereinbarung entsprechend bestrebt, baldmöglichst gemeinsam mit den Ländern zu einer Altfallregelung auf der Grundlage von § 32 des Ausländergesetzes zu kommen. Die Beratungen mit den Ländern darüber, welche Personen nach welchen Kriterien in diese Regelung einbezogen werden sollen, sind noch nicht abgeschlossen.

